

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2015 die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

(1) **§ 3 Absatz 2** wird wie folgt **neu gefasst**:

„Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gewährt wird. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20,00 €, und zwar für die Teilnahme

- a) an Sitzungen der Gemeindevertretung (gilt nur für Gemeindevertreter/innen),
- b) an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder als stellv. Mitglied angehören,
- c) an Sitzungen der Fraktionen sowie
- d) für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses sind, an dessen Sitzung sie dennoch teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an dieser Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €. Satz 1 Buchstabe c) und d) gelten auch für Bürgerinnen und Bürger, die weder Mitglied der Gemeindevertretung noch Mitglied eines Ausschusses sind, aber von der Gemeindevertretung als Vertreter/in der Gemeinde in ein Gremium entsandt worden sind.“

(2) In **§ 4** wird folgender **neuer Absatz 1** eingefügt:

„Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern wird bei Nutzung eines eigenen Tablets oder Notebooks oder dergleichen und gleichzeitigem Verzicht auf die Versendung der Sitzungsunterlagen in Papierform eine jährliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Nutzungsentschädigung wird halbjährlich in zwei Raten zu je 50 Euro zusammen mit dem Sitzungsgeld ausgezahlt.“

(3) Die **bisherigen Absätze 1 bis 5** werden die **neuen Absätze 2 bis 6**.

## Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft.

## Artikel 3

In § 4 wird folgender **neuer Absatz 7** angefügt:

„Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstaufschlagentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstaufschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

## Artikel 4

Artikel 3 dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den

(Eckard Reese)  
Bürgermeister